



Deutscher Behindertensportverband e.V.
National Paralympic Committee Germany

Klassifizierungsordnung Ski Nordisch und Biathlon

Deutscher Behindertensportverband e.V.

Stand 1. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
I. Allgemeiner Teil	3
§ 1. Allgemeines	3
§ 2. Grundlagen	3
§ 3. Grundsätze.....	4
II. Verfahren der Klassifizierung	4
§ 4. Klassifizierung Ski Nordisch und Biathlon	4
§ 5. Zuständigkeit.....	5
§ 6. Klassifizierungsbeauftragter	5
§ 7. Ort und Zeitpunkt der Klassifizierung.....	5
§ 8. Unterlagen zur Klassifizierung	6
§ 9. Ablauf der Klassifizierung	6
§ 10. Fristen der Klassifizierung	7
§ 11. Einsprüche hinsichtlich der Klassifizierung.....	7
§ 12. Dokumentation	8
§ 13. Gültigkeit der Klassifizierung	8
III. Klasseneinteilung	9
§ 14. Behinderungsklassen	9
§ 15. Detaillierte Klassenprofile	9
§ 16. Funktionelles Klassifizierungssystem.....	11
§ 17. Inkrafttreten	13

Generelle Anmerkungen

1. Soweit in diesem Dokument die männliche Form verwendet wird, gilt dies selbstverständlich auch für alle weiblichen Betroffenen, bzw. in der weiblichen Form.
2. Sofern in diesem Dokument von funktionellen Behinderungen gesprochen wird, sind immer funktionelle Behinderungen im Sinne des Sportes gemeint.
3. Dieses Dokument beschreibt nur die Klassifizierung. Startberechtigungen, Klassenzusammenfassungen o. ä. werden in der Wettkampfordnung beschrieben.

I. Allgemeiner Teil

§ 1. Allgemeines

1. Ein zentrales Merkmal des Behindertensports ist die Anpassung der Regeln des Sports an die **funktionellen Fähigkeiten** der Sportler mit verschiedenen Arten und Graden der Behinderung. Ein fairer und sinnvoller Leistungsvergleich im Behindertensport ist in der Regel nur durch die Anwendung von sportartspezifischen Startklassen-Systemen möglich.
2. Die jeweilige Startklasse reflektiert die behinderungsbedingte funktionelle Leistungsfähigkeit der Sportler in der jeweiligen Sportart. Ziel der Klassifizierung ist es, ein größtmögliches Spektrum von Behinderungsarten innerhalb einer in Bezug auf die sportartspezifische Leistungsfähigkeit der Sportler homogenen Startklasse zusammenzufassen. Trainingszustand und Talent für die jeweilige Sportart dürfen keinen Einfluss auf die Einteilung in eine Startklasse haben.
3. Der Vorgang der Klassifizierung endet in einer gutachterlichen Stellungnahme, die die Zugehörigkeit des Sportlers zu einer Startklasse in dem jeweiligen, sportartspezifischen Klassifizierungssystem festlegt. Alle Beteiligten sind gehalten, dabei die Grundsätze der Ethik zu befolgen.

§ 2. Grundlagen

1. Die Klassifizierungs-Systeme beruhen auf den entsprechenden aktuellen Regeln und Ordnungen des Internationalen Paralympischen Komitees (IPC) sowie der Klassifizierungsordnung des Deutschen Behindertensportverbandes e.V. (DBS).
2. Grundlage der jeweiligen sportartspezifischen funktionellen Klassifizierungen sind die Regeln der Abteilung Ski Nordisch und Biathlon des Deutschen Behindertensportverbandes (DBS)/ Deutschen Rollstuhlsportverbandes (DRS) sowie der assoziierten Mitglieder.
3. Erstellung und Aktualisierung der sportart- und behindertenspezifischen Klassifizierungsregeln ist auf nationaler Ebene verantwortliche Aufgabe der Abteilung Ski Nordisch und Biathlon im DBS.
4. Im Einklang mit der Sportphilosophie des DBS sollen sportartspezifische funktionelle Klassifizierungssysteme erstellt und auf nationaler Ebene eingeführt werden. Die Vorgaben des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes sind dabei zu berücksichtigen. Die Startklassen sollen auf die funktionell notwendige Anzahl beschränkt werden.

5. Eine Mindestbehinderung (minimal handicap = geringste zu berücksichtigende Behinderung) ist eine dauerhafte Funktionsbeeinträchtigung, die auf Basis dieser Ordnung definiert ist. Sportler, die dieses Kriterium nicht erfüllen oder nicht klassifizierbar sind, können grundsätzlich am Wettkampfbetrieb des DBS nicht teilnehmen.

§ 3. Grundsätze

1. Die vorliegende DBS-Klassifizierungsordnung gilt für die Klassifizierung aller Sportler, die an Wettkämpfen des DBS teilnehmen. Sie gilt ebenfalls für die Klassifizierung von Sportlern, die zu internationalen Veranstaltungen vom DBS nominiert werden.
2. Die Zuständigkeit für die Durchführung, Überprüfung und Dokumentation der Klassifizierung liegt bei der Abteilung Ski Nordisch und Biathlon sowie assoziierten Mitgliedern im DBS.
3. Jede Abteilung muss für die vorgenannten Aufgaben einen Klassifizierungsbeauftragten benennen. Sind in einer Sportart mehrere Behinderungsarten beteiligt, so ist der Klassifizierungsbeauftragte für die Koordination der Klassifizierungsaufgaben aller Sportler der Abteilung zuständig. Sofern es einen zuständigen DBS-Klassifizierungsverantwortlichen gibt, teilt dieser gemäß den speziellen Durchführungsbestimmungen die Sportler in eine Startklasse ein. Die Resultate müssen an den zuständigen Klassifizierungsbeauftragten weitergeleitet und dann umgesetzt werden (u. a. die Datenbank, den Startpass, die Einteilung bei Wettkämpfen).
4. Der Klassifizierungsbeauftragte für die Klassifizierung der Abteilung Ski Nordisch und Biathlon und der DBS-Klassifizierungsverantwortliche arbeiten bei der Dokumentation der Klassifizierungsdaten mit der DBS-Geschäftsstelle eng zusammen.

II. Verfahren der Klassifizierung

§ 4. Klassifizierung Ski Nordisch und Biathlon

1. Klassifizierungsgrundlage sind die internationalen Klassifizierungsregeln des IPC. Die Wettkampfklassen im DBS orientieren sich an diesen Regeln. Es können jedoch weitere Klassen zugelassen werden, bzw. die internationalen Klassen entsprechend den nationalen Gegebenheiten angepasst und verändert werden.
2. Liegt für Sportler bereits eine zeitlich nicht befristete Klassifizierung durch das IPC vor, ist keine weitere nationale Klassifizierung erforderlich.
3. Vorrang hat die internationale Klassifizierung. Sollte zwischen der internationalen und der nationalen Klassifizierung ein Unterschied bestehen, so

gilt immer die internationale Klassifizierung. Eine Veränderung der internationalen Klassifizierung wird nur anerkannt, wenn diese durch einen international zugelassenen Klassifizierer vorgenommen und schriftlich bestätigt wurde.

4. Liegt keine internationale Klassifizierung vor, so gilt die nationale Klassifizierung eines zugelassenen DBS - Klassifizierers.

§ 5. Zuständigkeit

1. Hauptverantwortlich für die Klassifizierung ist der von der Abteilung Ski Nordisch und Biathlon des DBS/NPC bestätigte Chefklassifizierer.
2. Vom Chefklassifizierer der Abteilung Ski Nordisch und Biathlon können weitere Klassifizierer ernannt werden, die Klassifizierungen im Sinne dieser Ordnung durchführen können.

§ 6. Klassifizierungsbeauftragter

1. Die Abteilung Ski Nordisch und Biathlon ernennt einen Chefklassifizierer.
2. Die Abteilung Ski Nordisch und Biathlon veröffentlicht, bzw. aktualisiert jährlich die Liste der zugelassenen Klassifizierer
3. Diese Liste wird auf der Homepage der Abteilung veröffentlicht (www.nordski.de).
4. Eine Liste der zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Ordnung zugelassenen Klassifizierer befindet sich im Anhang dieser Ordnung.

§ 7. Ort und Zeitpunkt der Klassifizierung

1. Die Klassifizierung sollte vor den Deutschen Meisterschaften erfolgen. In Ausnahmefällen kann auf Antrag auch eine Klassifizierung bei den Deutschen Meisterschaften erfolgen.
2. Klassifizierungen der Landesverbände sind auf Bundesebene nur gültig, wenn sie von einem der unter § 5 aufgeführten Klassifizierer vorgenommen wurden.
3. Ort und Zeitpunkt der Klassifizierungen durch die Landesverbände werden durch diese festgelegt.

§ 8. Unterlagen zur Klassifizierung

1. Zur Klassifizierung hat der betroffene Sportler alle relevanten medizinischen Unterlagen vorzulegen. Insbesondere die Bestätigung/ den Bescheid des Versorgungsamtes, ärztliche Befunde, medizinische Gutachten, das Dokument der Landesklassifizierung, den Sportgesundheitspass u. ä..
2. Der im Anhang befindliche Anmeldebogen zur Bundesklassifizierung muss, soweit dies so markiert ist, ausgefüllt vorgelegt werden.
3. Im Bereich der Sportler mit Sehbehinderungen muss eine Bescheinigung des jeweiligen Augenarztes vorliegen aus der die für die Klassifizierung notwendigen Daten hervorgehen (vgl. dazu Formular "Augenärztliche Bescheinigung" bei (vgl. Abschnitt F.1.2 im DBS - Handbuch).

§ 9. Ablauf der Klassifizierung

1. Die folgende Beschreibung gilt für Sportler mit funktioneller Behinderung. Für den Bereich der sehbehinderten Sportler entfallen die angesprochenen Tests. Hier stützen sich die Klassifizierer aus technischen Gründen auf die vorgelegten Unterlagen der Augenärzte.
2. Klassifizierungen werden von einem autorisierten Klassifizierer durchgeführt. Dieser kann im Bedarfsfall eine zusätzliche Person zur Klassifizierung hinzuziehen.
3. Im Falle von minderjährigen bzw. nicht voll geschäftsfähigen Sportlern oder die als solche betrachtet werden müssen, hat der gesetzliche Vertreter das Recht auf Anwesenheit während der Klassifizierung.
4. Jeder zu Klassifizierende hat das Recht eine Begleitperson seiner Wahl zur Klassifizierung hinzuzuziehen.
5. Der Klassifizierer vervollständigt den Klassifizierungsbericht und legt anhand der bei der Untersuchung und Überprüfung der vorgelegten Informationen gewonnenen Erkenntnisse die Behinderungsklasse fest.
6. Bei der Klassifizierung werden die Bewertungspunkte für
 - die Muskelkraft und/oder
 - die Koordinationseinschränkungen und/oder
 - die Gelenkbeweglichkeitermittelt und ggf. eine vergleichende Einschätzung von Amputationen in Bezug auf den Verlust von Bewegungsfunktionen vorgenommen.
7. Bei Sportlern mit Mehrfachbehinderungen entscheidet der Klassifizierer welche der Behinderungen funktionell die stärkste Beeinträchtigung darstellt und führt die hierfür notwendigen Tests durch.
8. Der Klassifizierer stellt die notwendigen technischen Unterstützungen hinsichtlich des nordischen Skisports fest und trägt diese ebenfalls in den Klassifizierungsbogen ein.

9. Die Klassifizierung kann in Zweifels- beziehungsweise Grenzfällen auch auf eine Beobachtung im Wettkampf ausgedehnt werden, welche dann letztendlich über die Einstufung entscheidet.

§ 10. Fristen der Klassifizierung

1. Eine zumindest vorläufige Klassifizierung muss vor dem Wettkampf vorliegen und soll spätestens nach dem Abschluss des Wettkampfes abgeschlossen sein.
2. Die Anmeldung zur Klassifizierung muss spätestens mit der Meldung zur jeweiligen Deutschen Meisterschaft unter Einreichung des Anmeldebogens bei der Geschäftsstelle des DBS erfolgen.
3. Fristen für den Einspruch gegen eine Klassifizierung siehe -> Proteste

§ 11. Einsprüche hinsichtlich der Klassifizierung

1. Einsprüche gegen das Ergebnis der Klassifizierung eines Sportlers können von folgenden Personen vorgenommen werden:
 - dem Betroffenen selber (im Falle von Minderjährigen von dem gesetzlichen Vertreter)
 - dem Betreuer / Trainer des Sportlers
 - dem Abteilungsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter
 - dem Bundestrainer und dessen Assistenten
 - dem Verbandsarzt
 - anderen Sportlern, sofern diese am Wettkampf teilnehmen
 - Vertretern der Landesverbände des DBS/NPC
2. Der Einspruch gegen die Klassifizierung muss unmittelbar nach Bekannt werden des Protestgrundes erfolgen.
3. Der Einspruch muss schriftlich beim Abteilungsvorsitzenden erfolgen. Wird der Einspruch vom Vorsitzenden selber eingelegt muss der Einspruch beim Verbandsarzt erfolgen.
4. Wird der Einspruch angenommen, wird wie folgt verfahren:
 - 4.1. Verbandsarzt, Chefklassifizierer und Bundestrainer überprüfen die Klassifizierung.
 - 4.2. Ergeben sich unterschiedliche Meinungen wird die Klassifizierung durch den Abteilungsarzt oder einen anderen Klassifizierer der Abteilung wiederholt.
 - 4.3. Bei einer Abweichung zur Ursprungsklassifizierung wird die neu gewonnene Klassifizierung als die Gültige betrachtet.
 - 4.4. Gegen die dann erfolgte Klassifizierung ist ein weiterer Einspruch nur über Die Rechtsmittel des DBS möglich.

5. Bei Einsprüchen von anderen Sportlern wird eine Protestgebühr erhoben, deren Höhe in der Wettkampfordnung festgelegt ist.

§ 12. Dokumentation

1. Die Klassifizierung wird im Klassifizierungsbogen dokumentiert.
2. Der Sportler erhält direkt nach der Klassifizierung eine Kopie des Klassifizierungs- bzw. des vorläufigen Klassifizierungsbogens.
3. Die Klassifizierung wird in einem Beiblatt zum Startpass (siehe Anlage) vermerkt.
4. Die Untersuchungsergebnisse unterliegen dem Datenschutz und dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung des Sportlers nur dem Chefklassifizierer und dem Verbandsarzt zugänglich gemacht werden.
5. Die Klasse wird in einer zentralen Liste geführt auf die der Abteilungsvorstand, der Chefbundestrainer und die Turnierleitung zurückgreifen können.

§ 13. Gültigkeit der Klassifizierung

1. Die Klassifizierung ist grundsätzlich gültig, solange die Behinderung vorliegt.
2. Beim Wegfall der Behinderung oder beim Entzug des Behindertenstatus durch die Verwaltungsbehörden erlischt die Klassifizierung. In diesem Fall sind der Abteilungsvorstand und der Chefklassifizierer unmittelbar vom Betroffenen zu unterrichten.
3. Bei Jugendlichen im Wachstum, Behinderungen mit fortschreitendem Verlauf, unklaren Resultaten der Untersuchungen o. ä. kann der Klassifizierer die Gültigkeitsdauer der Klassifizierung einschränken.
4. Verändert sich Art und Umfang der Behinderung kann eine neue Klassifizierung seitens des Verbandsarztes oder des Chefklassifizierers angeordnet werden.
5. Der Sportler kann bei Veränderungen seiner Behinderungen eine Überprüfung der Klassifizierung beantragen.

III. Klasseneinteilung

§ 14. Behinderungsklassen

Die Behinderungsklassen werden gemäß den internationalen Regeln des IPC eingeführt und sind den zusätzlichen nationalen Bedürfnissen angepasst. Die folgende Tabelle gibt einen ersten Überblick.

Körperbehinderte	LW2 bis LW12
Sehbehinderte/Blinde	B1 bis B3
Allgemein Behinderte (ab einem GdB von 20)	AB

§ 15. Detaillierte Klassenprofile

Orientierende Übersetzung der Klasseneinteilung des IPC IPC Nordic Skiing Classification Rules and Regulations – October 2013). Es gilt die englische Originalfassung.

- LW2 Athleten der Klasse LW2 haben Behinderungen einer unteren Extremität einschließlich Becken. Eines der folgenden Minimum Kriterien muss erfüllt sein:
1. Verlust einer unteren Extremität auf Höhe des Kniegelenkes oder darüber.
 2. Aufgehobene Beweglichkeit im Kniegelenk und/oder Hüftgelenk.
 3. Kraftverlust mit dem Resultat von 64 oder weniger aller Muskelgruppen der unteren Extremität. Minimum Verlust von 16 Punkten der unteren Extremitäten und Punktwert für Knieflexion/Extension von 2 oder weniger.
 4. Einseitige Beinlängenverkürzung (nicht länger als Femurknochen der nicht Betroffenen Gegenseite).
 5. Der Athlet benutzt zwei Ski und zwei Stöcke.
- LW3 Athleten der Klasse LW3 haben Behinderungen in beiden Beinen.
Minimum Kriterien:
1. Verlust beider unterer Extremitäten zumindest proximal der Metatarsalia.
 2. Kraft Verlust beider Beine: maximal 65 Punkte beider Beine und mindestens Verlust von 5 Punkten in einem Bein und zumindest eine Muskelgruppe eines Beines mit Maximum Score von 2.
 3. Hypertonie beider Beine mit Grad 2 oder mehr der Asworth Skala in einer Bewegungsrichtung.
 4. Ataxie beider unteren Extremitäten.
 5. Eindeutige Athetose bei der unteren Extremitäten.
 6. Vorfussdysmelie.
 7. Bewegungsverlust beider Kniegelenke.
 8. Der Athlet benutzt zwei Ski und zwei Stöcke.
- LW4 Athleten der Klasse LW4 haben Behinderung in einem Bein unterhalb des Kniegelenkes.
Minimum Kriterien:

1. Verlust der unteren Extremität auf Höhe oder oberhalb des Sprunggelenkes.
2. Kraftverlust der unteren Extremität mit Maximum 70 Punkten und Mindestverlust von 10 Punkten in einem Bein und mindestens einer Muskelgruppe eines Beines mit Maximum Score von 2.
3. Ataxie eines Beines.
4. Eindeutige Athetose einer unteren Extremität.
5. Beinlängendifferenz von mindestens 7 cm.
6. Der Athlet benutzt zwei Ski und zwei Stöcke.

LW5/7 Athleten der Klasse LW5/7 haben Behinderung in beiden oberen Extremitäten. Es werden keine Prothesen benutzt.

1. Verlust beider obere Extremitäten zumindest auf Höhe der Metacarpalia.
2. Kraftverlust beider obere Extremitäten mit Maximum Score von 2 der Fingerflexion, Fingerextension und Daumen Opposition.
3. Dymelie beider Hände so dass keine Stöcke gehalten werden können.
4. Der Athlet benutzt 2 Ski aber keine Stöcke. Wenn der Athlet in der Lage ist Stöcke zu halten, startet er in Klasse LW6 oder LW8. Die Benutzung von Prothesen ist nicht gestattet.

LW6 Athleten der Klasse LW6 haben Behinderungen in einer oberen Extremität. Minimum Kriterien:

1. Verlust einer oberen Extremität auf Höhe oder oberhalb des Ellbogen.
2. Kraftverlust mit Maximum Score von 2 der Muskelgruppen Handgelenk und Ellbogenregion.
3. Verlust der oberen Extremitäten mit einer Länge unterhalb des Humerus der nicht betroffenen Gegenseite.
4. Athlet benutzt zwei Ski und einen Stock.
5. Gebrauch von Prothesen ist nicht gestattet.
6. Der betroffene Arm muss am Körper fixiert sein.

LW8 Athleten der Klasse LW8 haben Behinderungen einer oberen Extremität. Minimum Kriterien:

1. Verlust einer oberen Extremität unterhalb des Ellbogen.
2. Kraftverlust beider obere Extremitäten mit Maximum Score von 2 der Fingerflexion, Fingerextension und Daumen Opposition.
3. Verlust der oberen Extremitäten mit einer Länge unterhalb des Humerus der nicht betroffenen Gegenseite.
4. Höchstens 5° Ellbogenbeweglichkeit ohne die Möglichkeit der Kraftentwicklung beim Stock Einsatz.
5. Der Athlet benutzt zwei Ski und einen Stock.
6. Der Gebrauch von Prothesen ist nicht erlaubt.
7. Der betroffene Arm darf den Stockarm nicht unterstützen.

LW 9: Athleten der Klasse LW9 haben Behinderungen in den oberen und unteren Extremitäten. Minimum Kriterien:

1. Behinderung einer oberen Extremität und einer unteren Extremität: es müssen jeweils die Kriterien für Klasse LW4 oder LW8 erfüllt sein.
2. Der Athlet benutzt zwei Ski und entweder einen oder zwei Stöcke.

LW10-12 Athleten der Klasse LW10-12 erfüllen die Minimum Kriterien der Klasse LW4. Der Athlet wählt eine sitzende oder stehende Klasse bei der ersten Klassifizierung.

Im Rahmen einer neuen Untersuchung kann die Position in der zweiten Saison neu gewählt werden.

Bei einer Änderung der medizinischen Umstände kann der Athlet eine erneute Untersuchung anfordern.

Die Athleten dürfen zu keiner Zeit während des Wettkampfes die unteren Extremitäten außerhalb des Schlittens führen.

- LW 10 Athleten der Klasse LW10 haben Behinderungen der unteren Extremitäten und des Rumpfes.
1. Maximum Score von 2 sowohl der oberen und unteren abdominellen Muskulatur in jeder Richtung, sowie der distalen Rumpfstrecker.
 2. Bei Fixierung der Beine ist der Athlet nicht in der Lage ohne Arm Unterstützung frei zu sitzen.
 3. Test table score von 2.
 4. Keine Gesäßsensibilität S1-S5.
- LW10a Athleten der Klasse LW10.5 haben Behinderungen der unteren Extremitäten und des Rumpfes.
1. Aktivität der oberen Abdominal- und Rumpfstrecker Muskulatur Score 3. Abdominal Muskulatur mit Verbindung zum Becken mit Score 2 oder weniger.
 2. Bei Fixierung der Beine ist der Athlet in der Lage ohne Arm Unterstützung frei zu sitzen. Er kann sich über die Basisposition hinaus nicht bewegen.
 3. Test table score von 3-6.
 4. Keine Gesäßsensibilität S1-S5.
- LW11 Athleten der Klasse LW11 haben Behinderungen der unteren Extremitäten und des Rumpfes.
1. Erhaltene muskuläre Abdominal- und Rumpfstrecker Funktion mit Score 3 oder mehr.
 2. Hüftflektion Score 2 oder weniger in beiden Hüften.
 3. Test table score von 7-10
 4. fakultativ keine Gesäßsensibilität S1-S5.
 5. Der Athlet ist auch mit Prothese nicht in der Lage zu gehen oder stehen.
 6. Der Athlet ist in der Lage ohne Unterstützung zu sitzen (mit oder ohne Fixierung). Bewegungen über die Grundposition hinaus sind ohne Unterstützung möglich.
- LW11a Athleten der Klasse LW11.5 haben Behinderungen der unteren Extremitäten und des Rumpfes.
1. Annähernd normale Rumpfmuskulatur (Score 3-4 der Abdominal- und Rumpfstrecker Muskulatur)
 2. Hüft Flektion Score 3 oder mehr in beiden Hüften
 3. Streckung Grad 1 oder mehr in beiden Hüften.
 4. Der Athlet kann mit oder ohne Prothese gehen oder stehen.
 5. Test table score von 11
 6. fakultativ keine Gesäßsensibilität S1-S5.
- LW12 Athleten der Klasse LW12 haben Behinderungen in den unteren Extremitäten.
1. Normale Rumpffunktion (Score 4-5 der Abdominal und Rumpfstrecker Muskulatur).
 2. Score 3-5 für Hüftbeuger und Strecker (einseitig oder beidseitig).
 3. Test table score von 12
 4. Inkomplette Gesäßsensibilität S1-S5.
 5. und/oder Beidseitige Hüftexartikulation.

§ 16. Funktionelles Klassifizierungssystem

Dieses Klassifizierungssystem benutzt die Behindertenprofile und eine Punktbewertung der Bewegungsfähigkeit als Richtlinien. Bei Sehbehinderungen entfällt die Punktbewertung. In diesen Fällen gelten ausschließlich die Beschreibungen im Profil.

Bewegungsbehinderungen

1. Werden die unter LW2 bis 12 genannten Kriterien nicht erfüllt und liegt keine funktionelle Behinderung vor, kann Sportler nur in der Klasse AB starten, sofern die GdB mindestens 20 beträgt.

Sehbehinderungen

2. Sehbehinderungen müssen immer durch einen Facharzt festgestellt werden. Es handelt sich also in diesem Bereich um eine medizinische Klassifikation und nicht um eine funktionelle Klassifikation.
3. **B1** = Keine Lichtempfindlichkeit auf beiden Augen bis zu Lichtempfindlichkeit, jedoch unfähig, Umrisse oder eine Hand in irgendeiner Entfernung oder Richtung wahrzunehmen. (Mit undurchsichtiger Brille startend!)
4. **B2** = Von der Fähigkeit, die Umrisse einer Hand zu erkennen bis zum Sehvermögen von 2/60 und/oder einem Gesichtsfeld von weniger als 5 Grad.
5. **B3** = Von einem Sehvermögen über 2/60 bis zu 6/60 und/oder einem Gesichtsfeld von mehr als 5 Grad und weniger als 20 Grad.
6. Alle Klassifikationen werden beim besseren Auge und mit bestmöglicher Korrektur durchgeführt. Unabhängig davon, ob Gläser bzw. Kontaktlinsen während der Sportausübung getragen werden.
7. Sehbehinderungen werden nicht mit funktionellen Behinderungen gemischt.
8. Werden die unter B1 bis 3 genannten Kriterien nicht erfüllt und liegt keine funktionelle Behinderung vor, kann Sportler nur in der Klasse AB starten, sofern die GdB mindestens 20 beträgt.

§ 17. Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Klassifizierungsordnung tritt mit Beschluss der Abteilungsversammlung Ski Nordisch und Biathlon vom 05.10.2013 am 01.11.2013 in Kraft und ersetzt die bisherigen einschlägigen Regelungen.

Eine vorhandene nationale Klassifizierung, die seitens DBS erfolgte, bleibt bei Inkrafttreten der Klassifizierungsordnung Stand 1. Nov. 2013 unbeschadet. Die Regelungen von § 13 der Klassifizierungsordnung sind entsprechend anzuwenden

Änderungen können nur durch Beschluss der Abteilungsversammlung vorgenommen werden.

Änderungen, die aufgrund von Änderungen bzw. Anpassungen der entsprechenden aktuellen Regeln und Ordnungen des Internationalen Paralympischen Komitees (IPC) sowie der Klassifizierungsordnung des Deutschen Behindertensportverbandes e.V. (DBS) erfolgen sind mit deren Verabschiedung automatisch Bestandteil der Klassifizierungsordnung. Anpassungen der Klassifizierungsordnung auf dieser Basis bedürfen keiner Zustimmung durch die Abteilungsversammlung.

Anmerkung:

Die Zuordnung zur Startklasse ID (intellectual disability, d.h. Menschen mit geistiger Behinderung bzw. Lernbehinderung) befindet sich derzeit in der Entwicklung und kann erst dann in diese Ordnung aufgenommen werden, wenn dieser Prozess abgeschlossen ist.

Anlagen:

1. Liste der zugelassenen Klassifizierer im DBS gem. § 6 Klassifizierungsordnung Ski Nordisch und Biathlon per 1.11.2013:
2. Anmeldebogen zur Bundesklassifizierung der Abteilung Ski Nordisch und Biathlon

**Liste der zugelassenen Klassifizierer im DBS gem. § 6 Klassifizierungsordnung
Ski Nordisch und Biathlon per 1. Januar 2015:**

1. Dr. Lars Meiworm (Chefklassifizierer)
2. David Meiworm
3. Josef Plenk